



NIEDERSCHRIFT

über die 14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg am 06.09.2017

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Stadtverordneter Winkens, Frank CDU

a) vom Ausschuss

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef CDU Vertretung
für Herrn
André
Ruhrberg

Stadtverordneter Dohmen, Karl-Heinz CDU

Stadtverordneter Feix, Wolfgang Dr.-Ing. Die Linke

Stadtverordneter Gansweidt, Frank SPD

Stadtverordneter Jansen, Udo CDU

Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Kohnen, Hermann-Josef CDU Vertretung
für Herrn
Martin
Kliemt

Stadtverordnete Konarski, Sylke SPD

Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten WFW

Stadtverordneter Leutner, Klaus-Werner CDU

Stadtverordneter Maurer, Marcel CDU

Stadtverordneter Minkenberg, Peter SPD Vertretung
für Herrn
Markus
Schnor-
renberg

Stadtverordneter Peters, Rainer CDU

Stadtverordneter Seidl, Robert Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordnete Simons, Heike SPD

Stadtverordneter Storms, Manfred FDP Vertretung
für Frau
Dr. med.
Susanne
Beckers

Stadtverordneter Thissen, Hermann SPD

Stadtverordneter Vaßen, Horst WFW Vertretung
für Herrn

Stadtverordnete Vieten, Silke CDU
Stadtverordneter Weyermanns, Peter CDU

Es fehlen mit Entschuldigung

Bürgermeister Winkens, Manfred CDU

b) von der Verwaltung

Sachbearbeiterin Craß, Kathrin
Stadtkämmerer Darius, Willibert
Schriftführerin Krücken, Ulrike
Fachbereichsleiterin Schmitz, Annika
Fachbereichsleiter Steckel, Michael
Fachbereichsleiter Winkens, Marcel

a) vom Ausschuss

Stadtverordnete Beckers, Susanne Dr. med. FDP
Stadtverordneter Gehr, Mario WFW
Stadtverordneter Kliemt, Martin CDU
Stadtverordneter Ruhrberg, André CDU
Stadtverordneter Schnorrenberg, Markus SPD

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.05.2017
- 2 . Beschwerde und Anregung gem. § 24 (1) GO NRW; BV/FB5/055/2017
hier: Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Myhl
- 3 . Antrag des Stadtverordneten Hermann Thissen vom BV/FB3/061/2017
18.05.2017 nach § 24 GO auf Kostenübernahme von Führerscheinverlängerungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Wassenberg
- 4 . Bürgerantrag gem § 24 GO NRW des Herrn Dr. Alexander BV/FB3/060/2017
Soranto Neu vom 18.07.2017 zur Adressweitergabe
- 5 . Erlass einer Feuerwehrgebührensatzung BV/FB3/059/2017
- 6 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfall- BV/FB5/051/2017
gebühren 2018
- 7 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßen- BV/FB5/052/2017
reinigungsgebühren 2018 und Erlass der 11. Änderungssat-

zung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung
der Stadt Wassenberg

- 8 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation über die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage und Erlass einer neuen Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen BV/FB5/053/2017
- 9 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2018 und Erlass der 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz von Grundstücksanschlüssen BV/FB5/054/2017
- 10 . Haushaltswirtschaft 2017; hier: Auswertung der Haushaltsreden der Fraktionen MV/FB5/011/2017

1. aktualisierte Fassung, Stand: 04.08.2017

Ausschussvorsitzende(r) eröffnet die 14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Vertreterinnen und Vertreter der Presse sowie die Zuhörer.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ratssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der/Die Ausschussvorsitzende(r) stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gemäß §10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.05.2017

Der Ausschuss nimmt die Sitzungsniederschrift vom 11.05.2017 zur Kenntnis.

Beschluss: (einstimmig)

Die Sitzungsniederschrift vom 11.05.2017 wird genehmigt.

Zu TOP 2. Beschwerde und Anregung gem. § 24 (1) GO NRW; hier: Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Myhl Vorlage: BV/FB5/055/2017

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.07.2017 (**Anlage 1**) regt der Beschwerdeführer an, bei der Standortauswahl für den Neubau des Gerätehauses Myhl das Grundstück Gemarkung Myhl, Flur 5, Flurstück 322, gelegen außerhalb der Ortschaft Myhl an der L 19 Richtung Gerderath mit einzubeziehen.

Einleitend bezieht sich der Beschwerdeführer auf seinen Schriftsatz vom 03.07.2017 (**als Anlage 2** dieser Beschlussvorlage beiliegend) und die dazu vom Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters erhaltene Antwort (**als Anlage 3** beiliegend). Für die erhaltene Stellungnahme der Verwaltung hat sich der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 10.07.2017 bedankt (**Anlage 4**).

Mit E-Mail vom 19.07.2017 (**als Anlage 5** beiliegend) hat der Beschwerdeführer eine Stellungnahme zu dem Schriftsatz des Allgemeinen Vertreters vom 10.07.2017 übersandt.

Inhalte der Schriftsätze und Stellungnahme der Verwaltung (zum besseren Verständnis in zeitlicher Reihenfolge bearbeitet)

I. INHALTE

1. Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 03.07.2017

In diesem Schriftsatz trägt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor:

- Standort neben Schule und Kindergärten ungeeignet
- Grundstück im Außenbereich sei kein Problem, es bedürfe nur einer Bauvoranfrage an den Kreis
- Erwerb des Grundstücks sei ebenfalls kein Problem, da das Land NRW alle Grundstücke im Bereich der B 221 n zum Preis von ca. 5,00 Euro/qm aufgekauft habe, somit könne die Stadt dieses Grundstück vom Landesbetrieb erwerben, konkret wird das Flurstück 322, gelegen im Außenbereich an der L 19 Richtung Gerderath genannt
- ein 2.000 qm großes Grundstück sei deshalb für 10.000,00 Euro erwerbbar
- anfallende Erschließungskosten incl. Grunderwerb werden mit 50.000,00 Euro beziffert
- Fahrtzeiten und Entfernungen werden beschrieben

2. Auf diesen Schriftsatz hat der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 10.07.2017 eine Antwort erhalten (vgl. Anlage 3), die im Wesentlichen beinhaltet:

- Hinweis auf extern beauftragte Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes mit dem Ziel, möglichst Synergieeffekte erzielen zu können
- Hinweis auf sachgerecht getroffene Standortauswahl mit einer bereits vorhandenen Grundinfrastruktur
- Klarstellung, dass der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses außerhalb der Ortslage und zudem an einer überörtlichen Straße gelegen neben dem Grunderwerb eine Änderung der Bauleitplanung und erhebliche Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfordere (einige wesentliche Punkte wurden im Schriftsatz aufgelistet)
- Hinweis, dass bei kommunalen Investitionsmaßnahmen einschlägige haushaltsrechtliche Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindeordnung zwingend zu beachten sind
- Feuerwehrgerätehäuser angrenzend an städtische Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen keinen Sonderfall darstellen
- Gefährdungspotentiale an diesen Standorten erfahrungsgemäß im Regelfall andere Ursachen haben (Beispiele im Schriftsatz beschrieben)
- Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung sei
- Rohbauauftrag zum Bau des Feuerwehrgerätehauses Myhl im September 2017 erteilt werde

3. Inhalt des Schriftsatzes des Beschwerdeführers vom 18.07.2017

- keine Mehrkosten zum Bau der Grundinfrastruktur beim Außenbereichsgrundstück Gemarkung Myhl, Flur 5, Flurstück 322 gegenüber dem festgelegten Standort auf dem stadt eigenen Grundstück an der Schulstraße
- Behauptung, Dezernent Darius habe vorgetragen, Änderung Flächennutzungsplan und Anpassung der Bauleitplanung führe zum Scheitern eines Alternativgrundstücks
- Mehrkosten bei Außenbereichsgrundstück seien vorgeschoben
- die vom Beschwerdeführer bezifferten Erschließungskosten seien ausreichend
- der Brandschutzbedarfsplan enthalte keine zwingenden Angaben zum Bau des Feuerwehrgerätehauses
- der Neubau des Feuerwehrgerätehauses Myhl sei nur in der Bauausschusssitzung am 08.09.2016 beraten worden

4. Anlage zum Antrag nach § 24 (1) GO NRW

Der Anregung und Beschwerde nach § 24 (1) GO NRW (Anlage 1) hat der Beschwerdeführer zusätzlich als Anlage (**Anlage 5**) beigefügt seine Erwiderung zu dem Schriftsatz des Allgemeinen Vertreters vom 10.07.2017 (als Anlage 3 bereits benannt). In diese Stellungnahme der Verwaltung baut der Beschwerdeführer Textpassagen ein, dem Grunde nach handelt es sich um wiederholend vorgetragene Ansichten des Beschwerdeführers letztlich endend mit der Feststellung, dass die Stellungnahme des Vertreters der Verwaltung von Arroganz, Überheblichkeit und Unwissenheit gekennzeichnet sei.

Zum Wortlaut der Schriftsätze wird zur Vermeidung von ausführlichen Wiederholungen auf die beiliegenden Anlagen verwiesen.

II. STELLUNGNAHME

Aufgrund der Tatsache, dass die Schriftsätze des Beschwerdeführers im Wesentlichen auf bloße Annahmen, Vermutungen und schlichtweg unzutreffende Ausführungen basieren, werden nachstehend die Grundlagen der Entscheidung für den Standort des Feuerwehrgerätehauses Myhl nochmals genannt und zudem die Ausführungen des Beschwerdeführers in den wesentlichen Punkten widerlegt:

1. Brandschutzbedarfsplan

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes und dessen Ausführung ist eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Der Rat der Stadt Wassenberg hat erstmals mit der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes einen externen Gutachter, der in diesem Bereich bundesweit tätig ist, beauftragt. Die Erarbeitung der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes mit umfangreichen Recherchen und Analysen hat mehr als 1 Jahr gedauert. Im Zuge dieser Arbeiten wurden auch sämtliche Standorte der Feuerwehrgerätehäuser überprüft und insbesondere war der Neubau des Feuerwehrgerätehauses Myhl Thema der Erörterungen. Auch bereits zu diesem Zeitpunkt im Frühjahr 2016 wurde eine Außenbereichslage eines Gebäudestandortes in die Überlegungen mit einbezogen, zunächst – galt auch für andere Stadtteile – mit dem Prüfungsschwerpunkt einer Zusammenlegung von heutigen Standorten. Dabei wurde auch - unabhängig von Eigentumsverhältnissen – eine Lage an der L 19 mit einbezogen. Der Inhalt der aktuellen Beschwerde war somit bereits 2016 Gesprächsgrundlage bei der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes.

Im Ergebnis war der Standort auf dem stadt eigenen Grundstück auf der Schulstraße der geeignetste Standort. Durch die Verlagerung des Standortes Myhl um ca. 250 m Luftlinie nach Westen entfällt für 2/3 der Mitglieder der Löschgruppe die Querung des beampelten Kreuzungsbereiches der L 19 und Teile der Löschgruppe können den künftigen Standort sogar fußläufig erreichen. Die Details des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses waren nicht Gegenstand des Brandschutzbedarfsplanes, sondern lediglich die Bewertung des Standortes.

Die Auffassung des Gutachters entsprach auch den Vorstellungen von Wehrleitung und Löschgruppenführer, zumal die Maßnahme planungsrechtlich an dieser Stelle direkt umsetzbar ist.

Der Brandschutzbedarfsplan wurde am 15.12.2016 vom Rat der Stadt Wassenberg verabschiedet und dessen Ausführung stellt – wie bereits vorstehend beschrieben – eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung dar.

2. Beratung Neubau Feuerwehrrgerätehaus Myhl

Neben der Erörterung der Maßnahme im Zuge der zweiten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Wassenberg war die Maßnahme Gegenstand der Beratung im Fachausschuss (Bauausschuss). Zusätzlich war diese Maßnahme Gegenstand der Haushaltsberatungen und damit Gegenstand der Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss und im Rat der Stadt Wassenberg. Als Bestandteil des Investitionsprogramms wurde die Maßnahme mit dem Beschluss des Rates zur Haushaltssatzung vom 15.12.2016 festgeschrieben.

Neben der gutachterlichen Bestätigung des Standortes für das Feuerwehrrgerätehaus, dem vorliegenden Einvernehmen von Wehrleitung und Löschgruppe sind mit der beschlossenen Maßnahme am Standort Schulstraße auch die einschlägigen Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindeordnung zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung bei anstehenden Investitionen erfüllt.

3. Alternativgrundstück (fiktive Annahme), Vorschlag des Beschwerdeführers

Die vorstehenden Ausführungen unter vorstehender Ziffer 1 haben bereits belegt, dass der schriftliche Vortrag des Beschwerdeführers nicht neu ist, sondern bereits im Zuge der Erarbeitung der zweiten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes Berücksichtigung fand.

Dennoch gilt es der Vollständigkeit halber zu den überwiegenden Annahmen des Beschwerdeführers Klarstellungen vorzunehmen.

- *Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers befindet sich das Flurstück 322 weder im Eigentum des Landes NRW noch ist es Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens zur B 221 n.*
- *Lediglich **fiktiv unterstellt**, die Stadt könne über das genannte Grundstück verfügen, wäre zunächst auf der Grundlage eines entsprechenden Gutachtens zu belegen, ob außerhalb der Ortslage Myhl auf der „freien Strecke“ der L 19 eine Abbiegespur durch den überörtlichen Straßenbaulastträger genehmigungsfähig wäre.*
- *Die Erreichung auch dieses Zieles an dieser Stelle **fiktiv unterstellt**, wären dann in einem nächsten Schritt zur Erlangung der Rahmenbedingungen für den Neubau eines Feuerwehrrgerätehauses im Außenbereich und dessen Anbindung an eine überörtliche Landstraße im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes (beide Verfahren parallel durchführbar) die Rahmenbedingungen abzuklären (Dauer des Verfahrens rd. 18 Monate).*
- *Auch diese Machbarkeit wieder nur **fiktiv unterstellt**, wären dann gegenüber dem Standort an der Schulstraße folgende Erschließungsmaßnahmen **zusätzlich** erforderlich.*
 - *Bau einer Abbiegespur und Verlegung des Radweges nach den Vorgaben des Landesbetriebes Straßenbau NRW*
 - *Ablösung der künftigen Unterhaltungskosten dieser veränderten verkehrlichen Anlagen*
 - *abwassertechnische Erschließung des Standortes, Leitungslänge rd. 300 lfd. m (damit ist nicht der Hausanschluss gemeint, der bei allen Grundstücken anfällt)*
 - *Verlegung der Versorgungsleitungen bis zu diesem Standort (damit sind ebenfalls nicht die Hausanschlüsse gemeint, die bei jedem Grundstück anfallen)*

- *Baukosten für die Herstellung von Parkplätzen und Grundstückszufahrten (evtl. zusätzliche Auflage Bedarfsampel für Ausfahrten) und Herstellung einer Beleuchtungsanlage (an der Schulstraße sind weder die Parkplatzflächen zu erneuern, wie beispielsweise der Erweiterungsbaue des Feuerwehrgerätehauses Wassenberg zeigt, noch sind dort nennenswerte Straßenbeleuchtungsmaßnahmen durchzuführen, zumal in 2017 die Straßenbeleuchtungsanlage auf der Schulstraße ohnehin insgesamt erneuert und dem Stand der Technik angepasst wird)*
- *Kosten für Ausgleichsmaßnahmen*
- *Kosten für Grundstückserwerb*

*Auch wenn diese **Auflistung nur die wesentlichen Zusatzpunkte** gegenüber der anstehenden Baumaßnahme benennt, belaufen sich in einer groben Kostenschätzung die Gesamtkosten für Bauleitplanung einschl. Gutachten, Erwerb, Erschließung und sonstige Maßnahmen auf **zusätzlich mehr als 300.000,00 Euro**, unabhängig von der zeitlichen Verschiebung der im Brandschutzbedarfsplan festgeschriebenen Maßnahmen (Neubau Feuerwehrgerätehaus und Fahrzeuganschaffung) um rd. 18 Monate (FNP-Änderung u. ä.), zuzüglich einer weiteren Vorlaufzeit von 4- 6 Monaten zur Klärung Grunderwerb und Abstimmungsverfahren mit dem überörtlichen Straßenbaulastträger.*

III. FAZIT

Zusammenfassend gilt es festzustellen, dass bei einer Gesamtwürdigung der Standort Schulstraße zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses alternativlos ist, denn einem Außenbereichsstandort (Realisierung in dieser Beschlussvorlage lediglich fiktiv angenommen) stehen

- *die gutachterlich belegten feuerschutztechnischen Aspekte Standort/Erreichbarkeit für Einsatzkräfte und*
- *die rechtlichen Vorgaben einer zwingend vorgeschriebenen Beachtung bestehender Haushaltsgrundsätze zwingend entgegen, wie die vorstehenden Ausführungen belegen.*

Auf der Grundlage der erteilten Baugenehmigung, deren Antragsunterlagen in enger Abstimmung mit Wehrleitung und Löschgruppe erstellt wurden, gilt es nunmehr die Rohbauarbeiten für den Bau des Feuerwehrgerätehauses Myhl, gelegen an einer Haupteinfahrtsstraße mit beidseitig vorhandenen Gehwegen, zu vergeben und damit die Umsetzung der im Brandschutzbedarfsplan festgeschriebenen Maßnahmen einzuleiten.

Mit Beginn der Maßnahme ist gleichzeitig die Voraussetzung gegeben, die im Brandschutzbedarfsplan festgeschriebene Anschaffung eines neuen Gerätewagens Logistik für die Löschgruppe Myhl ausschreiben und beauftragen zu können. Mit der Anschaffung dieses modernen Feuerwehrfahrzeuges werden gleichzeitig die Altfahrzeuge Gerätewagen Gefahrgut und der Rüstwagen ersetzt.

Stadtkämmerer Darius teilt mit, dass die Beschwerdeführung eine Unterschriftenliste mit ca. 400 Unterschriften vorgelegt habe. Diese ist als **Anlage 1** beigelegt.

Zu Beginn der Beratung dieses Tagesordnungspunktes geht Stadtverordneter Thissen nochmals ausführlich auf die seinerzeitige und aus seiner Sicht völlig unzureichende Beratung und Beschlussfassung des Brandschutzbedarfsplanes ein und stellt zu der konkreten Maßnahme „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses Myhl am Standort Schulstraße“ zahlreiche Fragen an die Verwaltung, u.a. zu den Mehrkosten des in der Beschwerde genannten Alternativvorschlags.

Zu den Ausführungen und Fragen des Stadtverordneten Thissen nimmt Stadtkämmerer Darius ausführlich Stellung und geht dabei detailliert auf die Frage zur Zusammensetzung der in der Vorlage bezifferten Mehrkosten ein. Er erläutert dem Ausschuss die Zusammensetzung der Mehrkosten, die bei näherer Betrachtung einen Betrag von brutto rd. 404.700,00 Euro betragen und zudem noch weitere Risiken beinhalten.

Er stellt zudem klar, dass es sich hierbei um eine bloße Schätzung der Mehrkosten für einen fiktiven Standort handelt, dessen Realisierbarkeit zudem mit einem konkret benannten Zeitfenster eine Änderung der Bauleitplanung und Grunderwerb sowie umfangreiche Anbindungs- und Erschließungsmaßnahmen, sofern eine Anbindung überhaupt genehmigungsfähig sein sollte, erfordere. Weiterhin stellt er klar, dass man sich heute nicht mehr in einer Standortfindung befinde, sondern als der Stadt obliegende Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung lediglich eine Maßnahme aus dem verbindlichen Brandschutzbedarfsplan umsetzen muss, zu der es unter feuerschutztechnischen Aspekten Standort/Erreichbarkeit für die Einsatzkräfte und der rechtlichen Vorgaben einer zwingend vorgeschriebenen Beachtung bestehender Haushaltsgrundsätze keine Alternative gibt. Zudem könne eine Duldung des Weiterbetriebs des Feuerwehrgerätehauses in Myhl im Zuge der im Oktober anstehenden Begutachtung durch die Feuerwehrunfallkasse nur erreicht werden, wenn zu diesem Zeitpunkt gem. der zeitlichen Festlegung im Brandschutzbedarfsplan mit dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses an der Schulstraße nachweislich begonnen wurde.

Nach der ausführlichen und umfassenden Erläuterung durch den Stadtkämmerer entwickelt sich im Ausschuss eine kontroverse Diskussion über die verfahrensmäßige Abwicklung des Brandschutzbedarfsplanes in Bezug auf den bestehenden Standort des neuen Feuerwehrgerätehauses in Myhl. Im Zuge dieser Aussprache stellt Fraktionsvorsitzender Maurer für die CDU-Fraktion die eindeutige Rechtslage, auch unter Einbeziehung einer Schadensersatzpflicht der Stadt bei Aufhebung der Ausschreibung heraus und bezeichnet bei Vorliegen der Sachlage die Umsetzung der Maßnahme als alternativlos. Stadtverordneter Gansweidt nimmt die Erörterung und die vorliegende Beschwerde zum Anlass, die seinerzeitige Erörterung vor Beschlussfassung des Brandschutzbedarfsplanes als nicht ausreichend zu bezeichnen. Nach seiner Auffassung hätten die heute vorgebrachten Argumente bereits seinerzeit durch die Verwaltung mit der Politik erörtert werden müssen. Die im Bauausschuss vorgenommene vorzeitige Festlegung zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Wassenberg und zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses Myhl seien daher verfrüht vorgenommen worden.

Nachdem Ortsvorsteher Peters in einer eigenen Erklärung vorträgt, dass die Rechtslage für ihn nachvollziehbar sei und auch die in der Vorlage beschriebenen bzw. genannten Fakten dem Grunde nach keine Begründung für eine Ablehnung dieser Standortmaßnahme liefern, könne er dennoch aus Respekt vor einem Teil der Myhler Bürgerschaft der Maßnahme nicht zustimmen.

Nach einigen ergänzenden Wortbeiträgen aus der Mitte des Ausschusses beantragt Stadtverordneter Minkenbergr eine zehnminütige Auszeit für die SPD-Fraktion, da noch Beratungsbedarf besteht.

Die Sitzung wird von 20.34 Uhr – 20.42 Uhr unterbrochen.

Nach der Sitzungsunterbrechung erklärt Stadtverordnete Konarski, dass die SPD-Fraktion dem Verwaltungsvorschlag nicht zustimmen werde.

Sodann lässt Vorsitzender Winkens über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschluss: (11 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Der Anregung des Herrn Phlippen zum Bau des Feuerwehrgerätehauses Myhl an anderer Stelle wird nicht entsprochen.

**Zu TOP 3. Antrag des Stadtverordneten Hermann Thissen vom 18.05.2017 nach § 24 GO auf Kostenübernahme von Führerscheinverlängerungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Wassenberg
Vorlage: BV/FB3/061/2017**

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Die Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C und CE werden nur befristet erteilt und müssen im Anschluss jeweils für 5 Jahre verlängert werden. Dies gilt auch für Inhaber der alten Klasse 2, welche das 50. Lebensjahr vollenden.

Die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E wird auf Antrag des Inhabers jeweils um die in § 23 Absatz 1 Satz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) angegebenen Zeiträume verlängert, wenn der Inhaber seine:

- *Eignungsuntersuchung,*
- *die Erfüllung der Anforderungen an das Sehvermögen nachweist und*
- *keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine der sonstigen aus den §§ 7 bis 19 ersichtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis fehlt.*

*Grundlage der Bemessung der Geltungsdauer der verlängerten Fahrerlaubnis ist das Datum des Tages, an dem die zu verlängernde Fahrerlaubnis endet. Gem. § 23 Abs. 1 S. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) wird die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE **längstens für fünf Jahre erteilt.***

Auf Grund der Auswertungen im Brandschutzbedarfsplan und der daraus gewonnenen Erkenntnisse insbesondere bei den Schlüsselqualifikationen, wurde bereits während der Erstellung des Brandschutzbedarfsplans reagiert, worauf hin in 2016 insgesamt fünf Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg die Fahrerlaubnisklasse C erlangt haben. Darüber hinaus haben zwei weitere Feuerwehrangehörige die Führerscheinklasse C bereits im Jahre 2017 erworben und drei weitere besuchen zur Zeit die Fahrschule. Der weitere Bedarf aller Schlüsselqualifikationen, unter anderem auch die Feuerwehrangehörigen mit der Fahrerlaubnisklasse C, wird regelmäßig überwacht, so dass rechtzeitig auf die Nachqualifizierung von neuen Kräften hingewirkt wird.

Die Fahrerlaubnisklasse C berechtigt den Inhaber zum Führen von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg und welches zur Beförderung von nicht mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt ist. Da sich die Fahrerlaubnisklasse C nicht auf das Führen von Feuerwehrfahrzeugen innerhalb des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes beschränkt ist auch die private Nutzungsmöglichkeit für eigene Zwecke möglich.

Die für die Verlängerung der Fahrerlaubnisklasse C anfallenden Kosten der Eignungsuntersuchung werden von der Stadtverwaltung übernommen, so dass für den Feuerwehrangehörigen lediglich die Kosten/Gebühren für die Beantragung der Verlängerung beim Straßenverkehrsamt des Kreises Heinsberg anfällt. Diese Kosten/Gebühren belaufen sich demnach auf 41,60 € und sind von dem Feuerwehrangehörigen selber zu tragen.

Stadtverordneter Thissen erklärt, dass er ganz bewusst diesen Antrag zum 2. Mal gestellt habe. In anderen Gemeinden sei es normal, dass diese Kosten für die Feuerwehrleute übernommen werden. Man solle sich Gedanken darüber machen wie viele Feuerwehrleute ihren LKW-Führerschein für private Zwecke nutzen und warum ein Atemschutzgerätewart einen 3-stelligen Betrag erstattet bekomme und der LKW-Fahrer die Kosten selbst tragen müsse.

Fachbereichsleiter Steckel entgegnet, dass die Kosten für die Eignungsuntersuchung von der Stadt Wassenberg übernommen werden, also nicht die gesamten Kosten vom Feuerwehrmann getragen werden müssen. Außerdem bekomme der Gerätewart nicht seine volle Arbeitsleistung ersetzt, sondern nur eine geringe Aufwandsentschädigung.

Beschluss: (2 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen)

Dem Beschlussvorschlag zur Ablehnung des Antrages auf Kostenübernahme von Führerscheinverlängerungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg wird nicht zugestimmt.

Somit wird dem Antrag des Stadtverordneten Thissen auf Kostenübernahme von Führerscheinverlängerungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg entsprochen.

Zu TOP 4. Bürgerantrag gem § 24 GO NRW des Herrn Dr. Alexander Soranto Neu vom 18.07.2017 zur Adressweitergabe Vorlage: BV/FB3/060/2017

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Bis zum Jahr 2011 erfolgte eine Datenübermittlung der Meldeämter an die Bundeswehr aufgrund von § 15 Wehrpflichtgesetz. Dort ist geregelt, dass die Wehrerfassungsbehörde die Daten des Melderegisters nutzen darf, soweit dies zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlich ist. Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz des Jahres 2011 wurde die Geltung auch dieser Norm ausgesetzt und gem. § 2 auf den Spannungs- oder Verteidigungsfall begrenzt, so dass eine Datenübermittlung nicht mehr auf diese Norm gestützt werden konnte.

Allerdings hat der Gesetzgeber mit § 58c Soldatengesetz der Bundeswehr die Möglichkeit eingeräumt, gezielt über die Tätigkeit in den Streitkräften zu informieren. Zu diesem Zweck übermitteln die Meldebehörden jährlich bis zum 31. März Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Um den Interessen der Betroffenen gleichwohl Rechnung zu tragen, wurde ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenübermittlungen in das Gesetz aufgenommen. Wenn der Meldebehörde kein Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt vorliegt, ist sie berechtigt, diese Daten zu den oben aufgeführten Zwecken an die Bundeswehr weiterzugeben. Als weiteres Betroffenenrecht hat der Gesetzgeber auch einen jederzeitigen Lösungsanspruch der Betroffenen ins Gesetz aufgenommen

Nach § 36 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) sind Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, die ohne Ersuchen in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden (regelmäßige Datenübermittlungen) zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem Anlass und Zweck der Übermittlungen, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind.

Gemäß § 58 c des Soldatengesetzes übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiename, Vornamen, gegenwärtige Anschrift). Nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr sind diese wieder zu löschen.

Diese Datenübermittlung ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht nach § 36 Absatz 2 BMG widersprochen haben. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch kann jederzeit im Bürgerbüro der Stadt Wassenberg eingelegt werden. Hierzu bedarf es keiner Begründung und der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Die Anregung wird damit begründet, dass die ortsübliche Bekanntmachung nicht ausreicht, da viele Betroffene die Information nicht wahrnehmen. Gemäß § 36 Abs. 2 BMG ist die betroffene Person auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind nach § 1 Abs. 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind. Mit der Beantragung des Personalausweises werden die Betroffenen zusätzlich über die Übermittlungssperren und das Widerspruchsrecht durch die Meldebehörde informiert, so dass junge Frauen und Männer frühzeitig (im Alter von 16 Jahren) einer Datenübermittlung widersprechen können.

Gemäß § 17 Hauptsatzung Wassenberg erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Wassenberg. Eine Bekanntgabe gegenüber den einzelnen Jugendlichen ist somit entbehrlich, da alle Betroffenen hierdurch Kenntnis von dem Widerspruchsrecht erlangen können. Da die Daten nach § 58c Abs. 2 SG nur dazu verwendet werden dürfen, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden, liegt hierin kein solch großer Persönlichkeitsrechtseingriff und keine solch große Beeinträchtigung, dass jeder Einzelne darüber informiert werden muss, dem widersprechen zu können. Eine ortsübliche Bekanntgabe als auch die Informationsweitergabe im Rahmen der Beantragung eines Personalausweises ist mithin ausreichend. Eine darüber hinaus gehende Informationspflicht obliegt der Meldebehörde nicht, so dass der Antrag abzulehnen ist.

Beschluss: (einstimmig)

Der Antrag des Herrn Dr. Alexander Soranto Neu (MdB), auf schriftliche Vorabinformation der Betroffenen und deren Eltern hinsichtlich der Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an die Bundeswehr, wird abgelehnt.

**Zu TOP 5. Erlass einer Feuerwehrgebührensatzung
Vorlage: BV/FB3/059/2017**

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) wurde mit Wirkung vom 01.01.2016 durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886 / SGV. NRW. 213) ersetzt. Die neue Rechtsgrundlage macht es erforderlich, die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 17. Dezember 2009 durch die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Wassenberg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr zu ersetzen.

Mit Neufassung des Gesetzes ergeben sich Änderungen für die Abrechnung kostenpflichtiger Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg. Um die kostenpflichtigen Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg auch nach Inkrafttreten des BHKG rechtssicher abrechnen zu können, ist es erforderlich, eine neue Satzung zu erlassen, da die bisherige Satzung über Kostenersatz für Einsätze nach dem Inkrafttreten des BHKG nur übergangsweise anwendbar ist.

Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen (§ 3 BHKG).

Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr (§ 2 BHKG). Grundsätzlich gilt für Einsätze der Feuerwehr der Grundsatz der Unentgeltlichkeit (§ 52 Abs. 1 BHKG). Nur in den in § 52 Abs. 2 BHKG genannten Ausnahmefällen kann der Ersatz der Kosten verlangt werden. Die in dieser Vorschrift definierten Voraussetzungen, unter denen Kostenersatz verlangt werden kann, werden entsprechend im Satzungsentwurf verarbeitet. Diese Ausnahmetatbestände wurden gegenüber den Regelungen im FSHG um einige Punkte ergänzt. Dazu gehören u.a.

- *die Erweiterung der Möglichkeit des Kostenersatzes auch bei grob fahrlässiger Verursachung einer Gefahr oder eines Schadens sowie grob fahrlässiger Alarmierung,*
- *die Möglichkeit zum Kostenersatz von Sonderlöschmitteln,*
- *die Möglichkeit zum Kostenersatz gegenüber dem Fahrzeughalter eines Anhängers,*
- *die Möglichkeit zur Abrechnung von Kosten, die durch die Hinzuziehung Dritter zur Aufgabenerledigung entstanden sind.*

Der Kostenersatz nach § 52 Abs. 2 BHKG ist weiterhin durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden.

Mit dem BHKG wurden auch die Regelungen zur Ermittlung des Kostenersatzes neu gefasst. Nunmehr darf der Kostenersatz höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. Die bisherige Regelung des § 41 Abs. 3 FSHG sah nur die Zugrundelegung von Ausgaben in tatsächlicher Höhe einschließlich der Zins- und Tilgungsleistungen vor.

Nach § 52 Abs. 2 BHKG kann nur Kostenersatz für durch Einsätze entstandene Kosten erhoben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die einzelnen Kostenschuldner nicht mit Kosten belastet werden, die den von ihnen zu verantwortenden Einsätzen nicht mehr zuzurechnen sind. Die zu ermittelnden Pauschalbeträge müssen sich in ihrer Höhe an den tatsächlichen Kosten für die ersatzpflichtigen Einsätze orientieren. Die

<i>für ein 35 l-Gefäß</i>	67,00 €
<i>für ein 50 l-Gefäß</i>	88,00 €
<i>für ein 1.100 l-Gefäß</i>	1.937,00 €

Stadtverordneter Storms beantragt die Tagesordnungspunkte 6 – 9 en bloc abzustimmen.

Damit erklärt der Ausschuss sich einstimmig einverstanden.

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die beiliegende Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 4) zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Wassenberg, diese zu beschließen.

**Zu TOP 7. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgeldern 2018 und Erlass der 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg
Vorlage: BV/FB5/052/2017**

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Auf die beiliegenden Gebührenkalkulationen wird verwiesen.

a) *Straßenreinigung*

*Die Erhöhung des Aufwandes für die Straßenreinigung ist geringer ausgefallen als ursprünglich kalkuliert, so dass der im Jahr 2016 entstandene Fehlbetrag ausgeglichen werden kann und ein „kleiner“ Sonderposten für den Gebührenaussgleich gebildet werden kann. Durch unmittelbaren Einsatz dieser Sonderposten zur Finanzierung der weiter steigenden Aufwendungen bei der maschinellen Straßenreinigung bleibt der Gebührensatz **konstant bei 1,02 €/m** (Reinigungsstufe S1).*

b) *Winterdienst*

*Aufgrund der milden Winter der letzten Jahre ist der Bestand des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich auf 23.220,00 € angestiegen. Für das Jahr 2018 ist eine Auflösung in Höhe von 8.200,00 € vorgesehen. Gleichzeitig wird der Aufwand für den Winterdienst leicht reduziert, so dass der Gebührensatz für den Winterdienst von 0,45 €/m auf **0,25 €/m sinkt** (Reinigungsstufe S3).*

Für den Fall, dass aufgrund eines länger andauernden oder intensiveren Winters 2017/2018 ein erhöhter Aufwand notwendig wird, könnte dieser aus dem verbleibenden Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von rd. 15.000,00 € ausgeglichen werden.

*Der kombinierte Gebührensatz für Sommer- und Winterdienst **sinkt** von 1,47 €/m auf **1,27 €/m** (Reinigungsstufe S2).*

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die beiliegenden Gebührenbedarfsberechnungen zur Straßenreinigung (Anlage 5) und zum Winterdienst (Anlage 6) zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Wassenberg, die im Entwurf vorgelegte 11. Änderungssatzung (Anlage 7) zu beschließen und mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft zu setzen.

Zu TOP 8. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation über die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage und Erlass einer neuen Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen
Vorlage: BV/FB5/053/2017

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Der Gebührenhaushalt „Kleinkläranlagen“ mit rd. 60 Fällen im Jahr (Jahresbeträge je Fall zwischen 10,32 € und 120,00 € schwankend) zählt mit einem Gesamtvolumen von rd. 6.000,00 € nicht zu den kostenintensiven Stellen im Gesamthaushalt, trotzdem sind auch hier die grundsätzlichen Regelungen für Gebührenhaushalte zu beachten.

In den letzten Jahren kam es immer wieder zu Fehlbeträgen in diesem Gebührenhaushalt - lediglich im Jahr 2015 wurde ein Überschuss erwirtschaftet. Ende 2016 betrug der Gesamtfehlbetrag 810,27 €. Auch für das Jahr 2017 wird mit einem weiteren Fehlbetrag gerechnet.

*Nachdem in vorangegangenen Jahren keine Anpassung vorgenommen wurde, der Gebührensatz seit nunmehr 9 Jahren konstant ist und die Gebühreneinnahmen auf Dauer nicht auskömmlich zur Deckung der Aufwendungen sind, wird eine Gebührenkalkulation vorgelegt, die mit einer Erhöhung des Gebührensatzes von bisher **10,32 €/m³** auf **12,61 €/m³** endet.*

Mit der notwendigen Gebührensatz-Änderung in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) wird eine Neufassung der Satzung unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Änderungen auf der Grundlage der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vorgelegt (Anlage 2).

Als weitere Anlage 3 liegt dieser Vorlage die Gegenüberstellung der Textfassung der bisherigen Satzung und der Neufassung bei.

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Die Gebührenbedarfsberechnung zur Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Anlage 8) wird zur Kenntnis genommen und dem Rat der Stadt Wassenberg empfohlen, die im Entwurf vorgelegte Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen - Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben - in der Stadt Wassenberg (Anlage 9) zu beschließen und in Kraft zu setzen.

Zu TOP 9. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren

2018 und Erlass der 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz von Grundstücksanschlüssen
Vorlage: BV/FB5/054/2017

Sachverhalt:

Das Gesamtvolumen der kostenrechnenden Einrichtung 'Abwasserbeseitigung' kann mit einem umlagefähigen Aufwand von 4.981.500,00 € beziffert werden.

a) *Niederschlagswassergebühr*

*Die Abrechnung der Niederschlagswassergebühr 2016 führte zu einem Ausgleich des noch bestehenden Fehlbetrages und zu einer Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 12.451,47 € zu Beginn des Jahres 2017. Nach dem derzeitigen Stand der Gebühreneinnahmen in 2017 wird dieser Sonderposten vollständig in Anspruch genommen werden, es wird mit einem Fehlbetrag von rd. 8.200,00 € gerechnet. Da es sich dabei um eine Prognose handelt, wird dieser angenommene Fehlbetrag nicht in die Gebührenkalkulation 2018 eingestellt, so dass die Niederschlagswassergebühr im Jahr 2018 konstant bei **1,74 €/m²** bleibt.*

b) *Schmutzwassergebühr*

Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr 2016 führte ebenfalls zum Ausgleich des noch bestehenden Fehlbetrages und zu einer Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 80.191,10 € zu Beginn des Jahres 2017.

Von diesem Sonderposten werden 50.000,00 € zur Aufwandsdeckung in die Gebührenkalkulation eingestellt.

*Die Schmutzwassergebühr wird im Jahr 2018 von bisher 3,30 €/m³ auf **3,10 €/m³** gesenkt.*

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Die beiliegende Gebührenbedarfsberechnung zur Abwasserbeseitigung (Anlage 10) wird zur Kenntnis genommen und dem Rat der Stadt Wassenberg empfohlen, die vorgelegte 10. Änderungssatzung (Anlage 11) zu beschließen und mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft zu setzen.

**Zu TOP 10. Haushaltswirtschaft 2017;
hier: Auswertung der Haushaltsreden der Fraktionen**

**1. aktualisierte Fassung, Stand: 04.08.2017
Vorlage: MV/FB5/011/2017**

Der Ausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage der Verwaltung mit dem folgenden Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Mit der Mitteilungsvorlage MV/FB5/001/2017 vom 28.12.2016 wurden die bei der Verabschiedung des

Haushalts 2017 vorgetragenen Haushaltsreden ausgewertet und die darin enthaltenen Anträge und Fragen – soweit möglich – nach Sachthemen gegliedert.

Mit den Anmerkungen der Verwaltung in der Vorlage zur Ratssitzung 02.03.2017 sind die Punkte 1.2, 2.3, 2.5 und 2.6, 3.1, 4.1 und 5.2 erledigt.

Nachstehend nunmehr der Sachstandsbericht (1. aktualisierte Fassung) zu den noch nicht und/oder nur teilweise erledigten Punkten; der jeweilige aktuelle Sachstand zu diesen einzelnen Punkten ist grau hinterlegt und -wie aus dem Vorjahr bekannt- werden die Ziffern aus der ursprünglichen Vorlage beibehalten.

1. Bergfried

1.1Antrag der FDP-Fraktion vom 15.12.2016 zur Vorlage eines Nutzungskonzeptes und dessen Finanzierung für den Bergfried

Anmerkung:

Nach Installierung der Aufzugsanlagen und einer gebotenen Abstimmung von künftigen gemeinsamen Nutzungen Bergfried/Burg wird die Verwaltung im Laufe des Jahres 2017 eine Nutzungskonzeption erstellen.

Stand: 04.08.2017

Zu diesem Punkt gibt es z. Z. keinen weiteren Sachstandsbericht.

2. Stadtentwicklung und Infrastruktur bzw. –einrichtungen

2.1Antrag der CDU-Fraktion vom 15.12.2016 zur Planung von Infrastrukturmaßnahmen in den einzelnen Ortschaften

Anmerkung:

Entsprechend der Beschlussfassung in der Ratssitzung am 15.12.2016 werden diese Punkte in 2017 bearbeitet. Zur Vorgehensweise schlägt die Verwaltung vor, das bei Straßenausbaumaßnahmen praktizierte Verfahren analog anzuwenden, konkret soll der jeweilige Vorschlag der Verwaltung zunächst im Bauausschuss oder Planungsausschuss vorgestellt werden, anschließend das Gespräch mit den Antragstellern bzw. der jeweiligen Interessengruppe erfolgen und über das Ergebnis dann erneut im Fachausschuss berichtet werden. Konkrete Ergebnisse sind anschließend Grundlage bei der Haushaltsplanung 2018 bzw. dem sich anschließenden mittelfristigen Planungszeitraum.

Stand: 04.08.2017

Mit den bereits als Entwurfsfassung vorgestellten Planungen zum Marktplatz Birgelen und zum Martinusplatz in Effeld wurde mit ersten Maßnahmen begonnen. Die Bearbeitung dieses Antrags läuft über einen längeren Zeitraum.

2.2Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2016 zur Erstellung eines Handlungskonzeptes für die Zukunft für die gesamte Stadt Wassenberg und nicht nur für den Stadtkern (wie sieht die weitere Entwicklung aus, welche Möglichkeiten hat man für die Zukunft, können hierfür weitere Förderprogramme ausgeschöpft werden und wurde der demografische Wandel ausreichend berücksichtigt?)

Anmerkung:

In der Stadt Wassenberg wird zwar aktuell ein integriertes Handlungskonzept für den Stadtkern Wassenberg umgesetzt, jedoch ist bekannt, dass für den Stadtteil Myhl die nächste Maßnahme ansteht und zudem mit Hinweis auf die vorstehende Ziffer 2.1 weitere Infrastrukturmaßnahmen in den einzelnen Ortschaften geprüft werden.

Darüber hinaus steht mit der Anpassung des Regionalplanes gleichzeitig eine Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg in den nächsten Jahren bevor. Es sind somit eine Vielzahl von Maßnahmen aufeinander abzustimmen unter möglichst optimaler Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur (z.B. Kindergärten und deren Angebote, Grundschule mit Ganztagsbetrieb, Betty-Reis-Gesamtschule, sonstige Einrichtungen, verkehrliche Infrastruktur, Spiel- und Sportstätten).

Zu den Auswirkungen des demografischen Wandels hat der Kreis Heinsberg eigens eine Stabsstelle eingerichtet, die die Entwicklungen kreisweit erfasst, wie aus Publikationen bereits bekannt, die Daten auf die einzelnen Kommunen des Kreises „herunterbricht“ und die Fortentwicklung mit externen Partnern betreibt.

Über die Kreisumlage finanzieren die Kommunen diese Stabsstelle anteilig mit und im Hinblick auf die großräumig anzusehende Aufgabenstellung macht es keinen Sinn, zusätzlich kleinflächig Parallelmaßnahmen zu entwickeln, die lediglich den Einsatz finanzieller Mittel zur Beauftragung externer Büros erfordern und letztlich wahllos austauschbare Handlungsempfehlungen in Form einer Hochglanzbroschüre als Ergebnis liefern.

Stand: 04.08.2017

Zu diesem Punkt, der mit der vorstehenden Anmerkung zumindest teilweise erledigt ist, gibt es z.Z. keinen weiteren Sachstandsbericht.

2.4 Antrag Fraktion „Die Linke“ vom 15.12.2016 zur Aufnahme der Investitionsmaßnahme „Bau einer öffentlichen Toilettenanlage“ (vorgeschlagener Standort eingangs der Synagogengasse) in das Investitionsprogramm für 2018 oder 2019; gleichzeitig soll eine Erhöhung der Zahl von Bänken und Abfallbehältern geprüft werden.

Anmerkung:

Die Verwaltung wird zu den Investitionskosten und insbesondere zu den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten einer öffentlichen Toilettenanlage im Laufe des Jahres 2017 berichten; unabhängig davon wird der vorgeschlagene Standort als absolut ungeeignet bezeichnet. Zum zweiten Teil des Antrags wird berichtet, dass wir in der Stadt Wassenberg bereits heute über eine überhöhte Zahl von Sitzbänken und Abfallbehältern verfügen. Die Unterhaltung der hohen Zahl von Bänken kann zwischenzeitlich nur noch im Dreijahresrhythmus erfolgen. Zudem stellen wir seit Jahren fest, dass an einigen Standorten Abfallbehälter mit Hausmüll befüllt werden. In den Fällen, wo dies regelmäßig unterjährig festgestellt wird, werden Abfallbehälter als einzig wirksame Maßnahme ersatzlos abgebaut. Bis 2020 beabsichtigt der Stadtbetrieb ein Kataster mit den Bankstandorten zu erstellen.

Stand: 04.08.2017

Zu diesem Punkt gibt es z.Z. keinen weiteren Sachstandsbericht.

2.7 Frage der Fraktion „Die Linke“ vom 15.12.2016, ob im Zusammenhang mit den Wohngebieten in der Oberstadt die Kapazität des Kindergartens „Apfelbaum“ noch ausreichend sei oder gar die Erweiterung des Kindergartens Apfelbaum bzw. der Neubau eines Kindergartens in der Oberstadt erforderlich sei; um eine entsprechende Information innerhalb des Jahres 2017 wird gebeten.

Anmerkung:

Die Grundstücke in den Baugebieten der Wassenberger Oberstadt sind nahezu ausnahmslos bebaut. Der sechszügige Kindergarten Apfelbaum hat ein Einzugsgebiet, das über den Bereich der Wassenberger Oberstadt hinausgeht. Dies gilt auch für die übrigen Kindergärten in den Stadtteilen Wassenberg, Myhl und Orsbeck. Die dort gelegenen weiteren insgesamt fünf Kindergärten haben alle-

samt Einzugsgebiete über den einzelnen Stadtteil hinaus. Dies hängt auch z. T. mit der Vielfalt der einzelnen Kindergartenträger zusammen. In einzelnen Kindergärten bestehen teilweise Kapazitäten zum Ausbau. Konkret ist der Verwaltung eine Erweiterungsabsicht im Stadtteil Wassenberg in einer Einrichtung bekannt, deren Entwicklung in 2017 abgewartet werden muss. Die Verwaltung wird hierzu zu gegebener Zeit berichten.

Stand: 04.08.2017

Zu diesem Punkt gibt es z.Z. keinen weiteren Sachstandsbericht.

5. Sonstiges

5.1 Die Fraktion „Die Linke“ beantragt am 15.12.2016, dass in 2017 ein kompetenter Vertreter des Wasserverbandes den Rat über den Sachstand zur Nitratbelastung des Grundwassers in unserer Region informiert.

Anmerkung:

Entsprechend dem Antrag der Fraktion „Die Linke“ wird die Verwaltung den Antrag an den Wasserverband weiterleiten. Die Antwort des Wasserverbandes lautet vermutlich, dass die Nitratbelastung des Grundwassers nicht zu den Aufgaben des Wasserverbandes zählt.

Stand: 04.08.2017

Nach der Novellierung des Landeswassergesetzes sind die Kommunen verpflichtet, ein kommunales Wasserversorgungskonzept aufzustellen und durch den Rat beschließen zu lassen. Die Vorstellung dieses Wasserversorgungskonzeptes, das vom Aufgabenträger erstellt wird, soll gleichzeitig diesen Punkt mit abdecken, indem über den Sachstand zur Nitratbelastung des Grundwassers unserer Region berichtet wird. Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass die Beratung eines kommunalen Wasserversorgungskonzeptes im I. Quartal 2018 ansteht.

Vorsitzender Winkens teilt mit, dass die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.11.2017 um 19.30 Uhr stattfinden werde.

<u>Tagungsort:</u>	im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg
<u>Beginn:</u>	19:30 Uhr
<u>Ende:</u>	20:58 Uhr
Der Vorsitzende	Schriftführer/in
	Ulrike Krücken